

um ein vom Könige selbst gefälltes Urtheil, dem Gesetzeskraft beigelegt wird: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'. Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass dieser König die Gestaltung des Gesetzbuches und damit doch schliesslich die Bestimmung darüber, was 'legibus insertum' war und was nicht, dem Belieben der Abschreiber überlassen haben sollte.

Wir haben aber auch ein ausdrückliches unanfechtbares Zeugnis für eine unter Sigismund erfolgte Neupublication des revidierten und ergänzten Gesetzbuches, ein Zeugnis, dessen Beweiskraft von Binding und denen, die ihm folgen, vergeblich bestritten wird. Es ist die Eingangsnotiz, welche an Stelle des ursprünglichen Anfangs des Publicationspatentes, der sog. *Prima constitutio*, gelegentlich dieser Neupublication gesetzt wurde. Sie lautet, wenn wir den Text auf Grund der früher gewonnenen kritischen Regel herstellen, wie folgt: 'In dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Gundobadi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus aeditus sub die IIII. Kal. April. Lugduno'. Nur diese Lesart kann der Archetypus gehabt haben, nicht die anderer Hss., die statt 'Gundobadi' 'Sigismundi' haben, und noch weniger die offenbare Corruption, die sich statt des durchaus sinngemässen 'aeditus' in A 1 und 2 findet: 'et datum', eine Lesart die nebenbei keinerlei Sinn ergiebt. Wenn Binding trotzdem mit Nachdruck behauptet: 'Und dies "et datum" ist das allein haltbare', so ist das eben eine ganz willkürliche Behauptung, die vor einer methodischen Kritik der Ueberlieferung nicht Stand halten kann¹.

Was theilt uns nun jene Notiz mit?

Für ihr richtiges Verständnis ist in erster Linie massgebend die Beziehung des Königsnamens: 'Gundobadi regis'. Gehört er zu dem vorhergehenden 'anno secundo regni domni nostri gloriosissimi', oder zum folgenden 'liber constitutionum'? Gegen die erstere Beziehung spricht, dass die Vorlage, das Prooemium Gundobads, keinen Anhalt

1) S. *Fontes rer.* Bern, I, S. 91. — R. v. Salis macht S. 11 seiner Ausgabe selbst darauf aufmerksam, wie unpassend das 'et datum' sich dem Vorhergehenden anfüge. Statt aber daraus die richtige Consequenz zu ziehen, nämlich dass es aus 'aeditus' verderbt sei, meint er, dass die Schreiber, das Unpassende des 'et datum' erkennend, die verständliche Lesart hineincorrigiert hätten.